



Gemeindeverfassung Buchberg

vom 15. Dezember 2004

ab 1.1.2012

Gemeindeverfassung Buchberg vom 15. Dezember 2004

Zugunsten der guten Lesbarkeit gilt die männliche Form auch für die weibliche Form

*Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchberg,
gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,
beschliesst als Gemeindeverfassung:*

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Buchberg ist eine selbständige Gemeinde *Einwohnergemeinde*
des Kantons Schaffhausen.

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten
Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Buchberg umfasst das durch ihre *Umfang*
Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin
wohnen oder sich aufhalten.

Art. 3

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch *Amtliche
Veröffentlichungen*
Anschlag am Anschlagbrett.

II. GEMEINDEAUFGABEN

Art. 4

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden *Grundsatz*
Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes
oder des Kantons sind.

Art. 5*Spezielle Aufgaben*

Die Gemeinde Buchberg setzt sich im Rahmen des Gemeinderechts insbesondere ein für:

1. die Förderung der Dorfkultur. Sie führt zu diesem Zweck ein Dorfmuseum und kann im Rahmen des Budgets Beiträge an kulturelle Veranstaltungen und Vereine leisten;
2. die Förderung des Tourismus. Sie kann Beiträge leisten an Organisationen, die den lokalen und regionalen Tourismus fördern;
3. die Erhaltung des Dorfbildes und den Denkmalschutz;
4. die Förderung des Gewerbes und der Landwirtschaft;
5. die Förderung und Erhaltung des Weinbaus;
6. die Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
7. die Förderung des Heimat-, Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch:
 - Gewährleistung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung
 - Schutz der Gewässer und der Luft¹
 - Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz¹
 - Schutz der erhaltenswürdigen Natur- und Kulturlandschaft;
8. die Sicherstellung eines bedarfsorientierten, wirkungsgerechten und betrieblich abgestimmten Ausbildungsumfeldes für unsere Kinder und Jugendlichen.¹

Art. 6*Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden*

Soweit sinnvoll und möglich, arbeitet die Gemeinde mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen. Sie will im bisherigen Rahmen die Zusammenarbeitsverträge beibehalten oder ausbauen.

III. GEMEINDEORGANISATION

A. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 7

Organe der Gemeinde sind:

Organe

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben;
2. der Gemeinderat;
3. der Gemeindepräsident;
4. der Gemeindeschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

An der Urne werden gewählt:

Gemeindewahlen

1. der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. der Präsident sowie das Buchberger Mitglied der Verbandsschulbehörde Rüdlingen-Buchberg;¹
3. die von der Gemeinde zu wählende Vertretung in Zweckverbänden, sofern die Verbandsordnung nichts anderes vorsieht;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. *gestrichen*¹
6. die Stimmzähler

Art. 10

Für die Wahlen gemäss Art. 9 Ziff. 4,5 und 6 dieser

Stille Wahlen

Gemeindeverfassung ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Büro der Gemeinde **Art. 11**
 Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied sowie vier Stimmzählern.

Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht der Antragsstellung.

Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

B. Gemeindeversammlung

Zusammensetzung und Einladung **Art. 12**
 Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Befugnisse **Art. 13**
 Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

Im weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

C. Gemeinderat

Mitglieder und Wahl **Art. 14**
 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Er legt die Referate fest und teilt diese danach den Mitgliedern zu.

Bei der Gesamterneuerung werden zunächst der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 15

Der Gemeinderat:

*Besondere
Kompetenzen*

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 40'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 15'000 Franken;
2. entscheidet bis zum Verkehrswert von 100'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts.

Art. 16

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer ein Mitglied des Büros der Gemeinde. Er bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission. Der jeweils zuständige Referent führt den Vorsitz.

Spezielle Behörden

D. Gemeindeschreiber

Art. 17

Der Gemeindeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

Aufgaben

Er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 18

Der Gemeinderat kann für die Vormundschafts-/Erbschaftsbehörde einen besonderen Schreiber bestimmen.

*Vormundschafts-
und
Erbschaftsbehörde*

E. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 19

Die Gemeindeversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

*Gemeindebürger-
recht*

F. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

*Rechnungsprüfungs
kommission*

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei an der Urne gewählten Mitgliedern. Diese prüfen die Gemeinderechnung sowie das Gemeindebudget. Im weiteren obliegen ihnen die Bericht-erstattung, Antragstellung, Teilnahme- und Antragsrecht sowie Mängelrügen.

G. Schulbehörde

Art. 21

Schulbehörde

Die Einwohnergemeinden Rüdlingen und Buchberg bilden auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband Schulen Rüdlingen-Buchberg mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 GG. Die Grundlage für die Verbandsschulbehörde geht aus der Verbandsordnung hervor.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsschulbehörde
- b) die Verbandsgemeinden
- c) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22

*Orientierungsschul-
behörde*

Ganzer Artikel aufgehoben ¹

Art. 23

Befugnisse

Der Verbandsschulbehörde Rüdlingen-Buchberg kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz und Verbandsordnung zu.¹

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 24

Der Gemeinderat legt die Grundsätze und Richtlinien seiner Geschäftsführung in einem Geschäftsreglement fest.

Geschäftsreglement

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Gemeinde-Ordnung der Einwohner- und Bürgergemeinde Buchberg vom 28. März 1924 aufgehoben.

*Aufhebung des
bisherigen Rechts*

Art. 26

Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Art. 27

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

*Revision der
Verfassung*

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Buchberg am 15. Dezember 2004

Namens der Einwohnergemeinde Buchberg

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hanspeter Kern

Elisabeth Kahl

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 2005

¹ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011